

Gemeinde Weil im Schönbuch

Landkreis Böblingen

Bestimmungen über die Stellplatzablösung der Gemeinde Weil im Schönbuch

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 21.03.1989

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat am 21.03.1989 aufgrund § 39 Absatz 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- 1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Absätze 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Sanierungsgebiet " Ortskern Weil im Schönbuch "der Gemeinde Weil im Schönbuch verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- 2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbetrag

Je Stellplatz der abgelöst wird, ist ein Betrag von 6.200,-- € zu bezahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter folgenden Auflagen:

1) An die Gemeinde Weil im Schönbuch ist mit Erteilung der Baugenehmigung ein Betrag von 6.200 € (in Worten sechstausendzweihundert Euro) zu zahlen. Der Betrag ist vor Aushändigung der Baugenehmigung zahlungsfällig.

2) In die Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen: " Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Weil im Schönbuch über die Bezahlung des Ablösungsbetrages zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherren vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherren ".

§ 4

Abweichungen

Über die Abweichung von den Auflagen und Bedingungen (§ 3) entscheidet der Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschuß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 22.03.1989

gez.: Mast, Bürgermeister